

Richtlinie LIW 2014

Teil Investitionsförderung Landwirtschaft





1. Aufruf bis 31.03.2015 mit 36 Mio € Budget

72 Anträge, davon 66 vollständig und rechtzeitig

Ranking am 23.11.2015

für **61** bewilligungsreife Anträge **22.811.118,24 €** Zuschuss

2. Aufruf bis 31.03.2016 mit 20 Mio. € Budget

56 Anträge, davon 50 vollständig und rechtzeitig

Ranking am 08.07.2016

für **40** bewilligungsreife Anträge **12.519.740,76 €** Zuschuss bewilligt



3. Aufruf bis 01.11.2016 mit 20 Mio. € Budget

27 Anträge, alle vollständig eingegangen

z. Z. in Bearbeitung, Ranking für März vorgesehen

4. Aufruf bis 28.02.2017 mit 15 Mio. € Budget



Voraussetzungen für eine Förderung allgemein

- Vor Antragstellung darf mit den Vorhaben nicht begonnen sein (kein Vertrag)
- Es sind immer nur die Nettokosten der Investitionen förderfähig, auch wenn das Unternehmen ein pauschalierender Betrieb nach UStG ist
- Nicht Förderfähig:
 - Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Erzeugung von Strom aus Biomasse ist und
 - Investitionen in Überschwemmungsgebieten
es sei denn, durch die zuständige Behörde wird für das Vorhaben eine Genehmigung erteilt bzw. die Zustimmung der unteren Wasserbehörde vorgelegt



sonstige Regelungen

- Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre ab Datum der Festsetzung der Förderung
- Die Regelungen der Energieeinsparverordnung sind einzuhalten, der Nachweis ist mit Vorlage des Auszahlungsantrages zu erbringen
- Regelungen zur Vergabe von Aufträgen sind nicht einzuhalten, aber
 - für Anschaffungen mobiler Technik sind mindestens 3 Kostenangebote einzuholen und
 - für bauliche Maßnahmen sind so aussagefähige Planungsunterlagen (DIN 276) oder Angebote einzureichen, dass die Bewilligungsstelle in die Lage versetzt wird die Plausibilität der Kosten zu prüfen und zu bestätigen



Was wird gefördert

I Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung

- ❖ Schaffung 9 monatiger Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger (6 Monate müssen vorhanden sein oder mit Eigenmitteln finanziert werden)
- ❖ Investitionen in Gebäude und Anlagen der Tierhaltung (Stallanlagen und Futterlager) einschließlich Anschaffung Technik der Innenwirtschaft

Nicht mehr förderfähig sind Investitionen in die Diversifizierung (Nebenanlagen für eine Pensionstierhaltung z. B. Bewegungshallen, Paddock für Pensionstiere), Alternative: LEADER

- ❖ weitere Fördermöglichkeiten in der pflanzlichen Erzeugung (Spezialtechnik), im Garten- und Weinbau, im Obstbau, zur Lagerung, Trocknung u. Aufbereitung pflanzlicher Kulturen sowie für die Direktvermarktung



Begünstigte, Förderkriterien

- I gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen (Mindestgröße entsprechend Gesetz über Alterssicherung der Landwirte) und mit einem maximalen Viehbesatz von 2 GV/ha LF
- I Nicht gefördert werden natürliche Personen die Rente beziehen und jur. Personen bei den alle Mitglieder der Geschäftsführung Rente beziehen sowie Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand bei > 25 % des Stammkapitals liegt
- I Betriebssitz des Antragstellers muss sich in Sachsen befinden (bei GbR auch der Hauptwohnsitz der Gesellschafter)
- I Umsatzerlöse des Unternehmens müssen überwiegend aus der Erzeugung von Waren Anhang 1 stammen (Pflanzen- und Tierproduktion)
- I Betriebsleiter muss über eine ausreichende Qualifikation verfügen
- I Aus der Durchführung der Investition muss sich für das Unternehmen ein positiver Gewinnbeitrag ergeben (Wirtschaftlichkeit ist nachzuweisen mit Antragstellung)
- I Mindestinvestitionsvolumen 20.000 € und alle notwendigen Genehmigungen (Bau- und Umweltrecht) müssen bereits zur Antragstellung vorliegen, maximales Volumen über die Laufzeit des EPLR 3.000.000 €



Verpflichtungen:

- Bereitschaft zur Abgabe der Bürgschaftserklärung bei juristischen Personen, einschl. GbR (bei Zuwendungen über 100.000 €)
- mehr als 100.000 EUR förderfähiges und baugenehmigungspflichtiges Investitionsvolumen Einbeziehung eines Bauvorlageberechtigten für die Planung und mindestens eines Architekten/Bauing. für die Bauüberwachung (LP 8 der HOAI)
- bei mehr als 100.000 € förderfähigem Investitionsvolumen pro Antrag, oder in Summe der Anträge, Vorlage Vorwegbuchführung für mindestens 2 Wirtschaftsjahre und für die Dauer von 5 Jahren nach Festsetzung des Vorhabens, Vorlage von BMEL-Abschlüssen (csv-Format)
- für mindestens 70% der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen muss langfristige Verfügbarkeit gesichert sein



Investitionen in die Nutztierhaltung

- wird in Stallanlagen investiert und dabei in die Haltungsbedingungen der Tiere eingegriffen, dann sind die Anforderungen für eine artgerechte bzw. besonders artgerechte Tierhaltung zu erfüllen
- Formblätter dazu sind im Internet veröffentlicht (zur Vorinformation) und auch auf der Antrags-CD enthalten
- für den Neubau von sonstigen Anlagen (bspw. Futterlager) sind keine spezifischen Anforderungen zu erfüllen, dafür ist hier aber auch nur die sogen. Basisförderung möglich



Höhe der Förderung:

- ❖ Basisfördersatz immer **25 %** (Anschaffung mobiler Technik, Landkauf unter förderfähigen Wirtschaftsgebäuden, Erfüllung Anforderung der artgerechten Tierhaltung, bauliche Investitionen bei denen keine erhöhten Anforderungen gelten)

- ❖ mögliche Erhöhungen:
 - ❖ bauliche Investition in benachteiligten Gebieten **5 %**

 - ❖ Erfüllung der Anforderungen für besonders artgerechte Haltung **15 %**

 - ❖ bauliche Anlagen im Garten- und Weinbau (keine Weinbergmauern) **10 %**

Für die Einstufung in das benachteiligte Gebiet ist der Sitz des Unternehmens maßgeblich (Anschrift) - nicht die bewirtschafteten Flächen!

Verfahrensregelungen:

wesentlich: keine fortlaufende Antragstellung möglich, über Aufrufe wird aufgefordert bis zu einem bestimmten Stichtag Anträge einzureichen

Antragstellung erfolgt direkt bei der Bewilligungsbehörde

betriebswirtschaftliche Vorbereitung der Investition (Gewinnbeitrag des Vorhabens) von größerer Bedeutung

rechtzeitige Bauplanung, entsprechende Genehmigungen beantragen

Finanzierungsplanung (Abstimmung mit der Hausbank)

Antrags-CD erst dann anfordern, wenn die grundlegenden Fragen geklärt sind!

Diese enthält neben den Antragsunterlagen Erläuterungen zur RL und zum IK sowie das Verzeichnis der Unterlagen und alle notwendigen Formblätter



Vorhabensauswahlkriterien und Ranking

Alle bis zum festgelegten Stichtag vollständig eingegangenen Anträge werden geprüft und nach Herstellung der Bewilligungsreife einem Ranking unterzogen.

Dabei werden sowohl die Gesamtvorhaben, als auch alle Teilvorhaben mit Punkten bewertet.

Bewilligung erfolgt, wenn der Schwellenwert überschritten ist und ausreichend Mittel vorhanden sind.

Bei Mittelknappheit wird in der Rangfolge soweit bewilligt, bis die Mittel aufgebraucht sind.

Beispiel

Berechnung		TV 1	TV 2	TV 3	
zuwendungsfähige Ausgaben		60.000	25.000	250.000	
		Spezialtechnik	Mistplatte	Stall	
Kriterium	Inhalt	Punkte			
Einzelkriterium A	Art des Teilvorhabens	10	30	50	
Gesamtkriterium B	Vorhaben beinhaltet Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	
Gesamtkriterium C	positiv bereinigte EK-Entwicklung	10	10	10	
Gesamtkriterium D	Gewinnbeitrag des Vorhabens im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben * 100	7,04	7,04	7,04	
Gesamtkriterium E	ökologischer Landbau	0	0	0	
Gesamtkriterium F	Viehbesatz < 1 GV/ha	5	5	5	
		32,04	52,04	72,04	
Gesamtpunktzahl (gewichtet)		63,38			
Schwellenwert		35			
<u>Ergebnis</u>		über Schwellenwert			
Gewinnbeitrag des Vorhabens (hier Betrachtung des zutreffenden Gesamtverfahrens Rinderhaltung)					23.600,00 €
zuwendungsfähige Ausgaben für das Gesamtvorhaben					335.000,00 €



Auszahlungsverfahren

- Es gibt keine Teilauszahlungen mehr! Zwischenfinanzierung sichern!
Abtretung der Förderung an die Bank ist ebenso ausgeschlossen wie die Erteilung einer Anweisung an die Bewilligungsbehörde die Förderung ausschließlich auf ein bestimmtes Konto vorzunehmen (Stammdaten aktuell halten)
- Jedes bewilligte Teilvorhaben kann aber weiterhin für sich abgerechnet werden
- für jeden Leistungsbestandteil das eingeholte Angebot, den Vertrag bzw. den Auftrag mit den Leistungsbestandteilen und die Rechnung vorlegen
- Auf den Zahlungsnachweisen muss nicht nur der Name des Rechnungsempfängers oder eine Rechnungsnummer erkennbar sein, sondern auch die Kontoverbindungsdaten des Rechnungsausstellers
- zusätzliche Leistungen: diese sollten vor der Beauftragung bei der Bewilligungsbehörde angezeigt werden (Nachtragsangebot und Auftrag sind dann spätestens bei der Abrechnung vorzulegen)

- Änderungen lassen sich gerade bei komplexen Baumaßnahmen nicht immer vermeiden, führen aber zu zusätzlichem Aufwand und ggf. zu Problemen bei der Abrechnung
- Gründliche und umfassende Planung ist wesentliche Voraussetzung für möglichst konfliktfreie Abwicklung der Verfahren!
- Ansprechpartner für Fragen:
- Leiterin der BIL: Frau Fischer Tel.: 0351/89 28 38 00
- Vertretung: Frau Krawczyk 0351/89 28 38 01



■ <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm>

